

/// Verhaltensregeln für die Besucher der Standorte der Expo.02 //////////////

Der Verein Landesausstellung (im folgenden als „der Verein“ bezeichnet) gibt in seiner Eigenschaft als Organisator der schweizerischen Landesausstellung, die „Expo.02“ genannt wird, die folgenden Verhaltensregeln heraus, die von allen Besuchern der Expo.02 zu befolgen sind.

A. Zutritt zu den Standorten der Expo.02

Die Arteplages sind denjenigen Besuchern zugänglich, die über ein gültiges Eintrittsticket (im Folgenden als „Pass“ bezeichnet) oder eine Akkreditierung verfügen, welche ihrem Inhaber den Zutritt zum Standort in einem festgelegten Zeitrahmen und zu festgelegten Bereichen gestattet.

Jeder Pass gestattet es seinem Inhaber, sich nach eigenem Belieben in den vier Arteplages zu bewegen. Das Armband Expo.02, das jedem Besucher bei seinem Eintritt in den Standort ausgehändigt wird, ermöglicht es diesem, sich frei von einer Arteplage zur nächsten zu bewegen. Der Besucher muss jederzeit auf Anfrage seinen Pass vorweisen können, welcher bei seinem Eintritt in den Standort mit dem Datum des jeweiligen Tages gestempelt wird.

B. Spezifische Verhaltensregeln

Um jedem Besucher eine wertvolle Erfahrung auf der Expo.02 zu garantieren, müssen alle nachstehend definierten Verhaltensregeln jedem Einzelnen bekannt sein und von ihm beachtet werden:

1. Folgendes ist keinesfalls zulässig:

- a) Gefährliche Gegenstände mit sich zu führen, die als Schneidewerkzeug oder Waffe verwendet werden könnten sowie Sprays, welche schädliche Substanzen enthalten.
- b) Die Ausübung von Prostitution.
- c) Der Verkauf oder Konsum von Rauschmitteln.
- d) Betteln.
- e) Das Ablagern von Abfällen ausserhalb der dafür vorgesehenen Behälter.
- f) Das Verrichten der Notdurft ausserhalb der dafür vorgesehenen Einrichtungen.
- g) Das Übernachten in den Hallen, Pavillons oder an anderen Plätzen der Standorte der Expo.02 ausserhalb der Öffnungszeiten, ausgenommen Übernachtungen im *Hôtel Everland* auf der Arteplage von Yverdon-les-Bains.
- h) Kleine Kinder unbeaufsichtigt zu lassen.
- i) Das Aufbewahren von Gepäckstücken, Taschen oder anderen Gegenständen ausserhalb der dafür vorgesehenen Stellen beziehungsweise der Garderoben auf den Arteplages und der Schliessfächer an den Eingängen der Arteplages.
- j) Die Anbringung von Graffiti und das Bemalen, Beschmutzen oder Beschädigen von Gebäuden und jeder Art von Gegenständen an den Standorten der Expo.02.
- k) Das Rauchen auf den Bühnen, in den Ausstellungsräumen, in den Verkaufs- und Empfangsgebäuden sowie in jedem Raum, in dem das Rauchverbot angezeigt wird.
- l) Sitten- bzw. gesetzeswidriges Verhalten.

2. Folgendes ist, ausser mit ausdrücklicher und vorheriger Genehmigung des Vereins, verboten:

- m) Das Betreten der geschlossenen bzw. der Öffentlichkeit allgemein nicht zugänglichen Bereiche (einschliesslich Seegebiet).
- n) Das Anbieten von Waren, Dienstleistungen, Werbebroschüren oder Warenproben an die Besucher.
- o) Die Verwendung von Lautsprechern, Megaphonen oder anderen Stimmverstärkern.
- p) Das Anbringen von Plakaten oder Bannern und das Verteilen von Werbezetteln und Flugblättern.
- q) Das Abhalten von Versammlungen, Durchführen von Umfragen oder Sammeln von Unterschriften bzw. Geld.
- r) Werbung zu machen und Mitglieder für jedwede Einrichtung oder Vereinigung zu werben.
- s) Das Abhalten von Zerstreungen, Vorstellungen oder anderen Darbietungen.
- t) Wettläufe, Drängeln, Schlittern oder Klettern, sowie die Ausübung jeder anderen sportlichen Betätigung.
- u) Das Befahren der Arteplages mit Kraftfahrzeugen.
- v) Die Verwendung nicht motorisierter Fortbewegungsmittel, z. B. Fahrräder, Skateboards, Rollerskates, Roller oder Inline-Skates etc. an den Standorten der Expo.02.
- w) Filmaufnahmen, Videoaufzeichnungen, Photos oder Tonaufnahmen, mit Ausnahme von Aufnahmen für den privaten und nicht kommerziellen Gebrauch.
- x) Die Verwendung von Radiogeräten, Fernsehern, Übertragungseinrichtungen oder –systemen oder ähnlichem, mit Ausnahme von Handys.
- y) Die Organisation und Durchführung von Demonstrationen und anderen politischen Kundgebungen oder Demonstrationen, sowie jeder Art der Störung.
- z) Das Mitbringen von Tieren auf die Standorte, mit Ausnahme von Blindenhunden.

C. Durchsuchung der Besucher

Zur allgemeinen Vermeidung von Gefahren führt der Verein an den Eingängen Durchsuchungen durch, um zu kontrollieren, ob die Besucher Waffen, gefährliche Gegenstände, Spraydosen mit gefässerweiternden Substanzen sowie Gegenstände, die an den Standorten der Expo.02 nicht mitgeführt werden dürfen, bei sich tragen oder in ihrem Gepäck mit sich führen.

Die Gegenstände, die nicht mitgeführt werden dürfen, müssen am Ausstellungseingang an den dafür vorgesehenen Stellen, wie den Garderoben oder Schliessfächern, abgegeben werden. Die Gegenstände, deren Besitz eine Genehmigung gemäss der geltenden Gesetzgebung erfordert, werden den Behörden übergeben, wenn der Inhaber des Gegenstands nicht über eine gültige Genehmigung verfügt.

Der Zutritt zu den Standorten der Expo.02 wird denjenigen Personen verwehrt, die sich der Kontrolle entziehen oder sich weigern, die nicht zugelassenen Gegenstände abzugeben.

D. Verkehrsvorschriften für Kraftfahrzeuge auf den Arteplages

Gemäss oben genanntem Buchstaben B t) haben Fahrzeuge keinen Zutritt zu den Standorten der Expo.02, ausser mit ausdrücklicher Genehmigung. An den Standorten der Expo.02 ist die Höchstgeschwindigkeit auf 10 km/h begrenzt. Ausserdem gilt an den Standorten der Expo.02 die Strassenverkehrsordnung.

Der Verein ist autorisiert, an den Standorten der Expo.02 diejenigen Fahrzeuge, Anhänger oder anderen Hindernisse umzusetzen oder umsetzen zu lassen, die den Ablauf der Veranstaltung stören, und dies auf Kosten des Halters oder des Inhabers und ohne vorherige Verwarnung.

E. Sicherheitsdienst

Der Sicherheitsdienst der Expo.02 bzw. die bevollmächtigten Dritten achten auf die Einhaltung der Verhaltensregeln, die in dieser Verordnung definiert werden und sind berechtigt, jedwede hierzu notwendige Massnahme, sowie alle für die Gewährleistung der Sicherheit an den Standorten notwendigen Massnahmen zu ergreifen. Der Sicherheitsdienst führt die nachfolgend vorgesehenen Massnahmen im Falle der Nichteinhaltung der Verhaltensregeln durch.

Die Weisungen und Vorschriften des Sicherheitsdienstes sind von den Besuchern unbedingt zu befolgen.

Ausserdem sind alle Besucher gehalten, die vom Personal der Expo.02 gegebenen Sicherheits- und Verhaltensvorschriften zu befolgen.

F. Massnahmen im Falle der Nichteinhaltung der Verhaltensregeln

Im Falle der Nichteinhaltung der in dieser Verordnung definierten Verhaltensregeln behält sich der Verein das Recht vor, alle notwendigen Massnahmen des privaten und des öffentlichen Rechts zu treffen, um ihre Einhaltung zu gewährleisten, beziehungsweise einer unmittelbaren Zuwiderhandlung zuvorzukommen oder diese zu verhindern.

Gegenüber den der Verordnung zuwiderhandelnden Personen behält sich der Verein das Recht vor, den oder die Unruhestifter des Geländes zu verweisen und/oder ihm/ihnen den Zutritt zu den Standorten der Expo.02 für einen bestimmten Zeitraum oder für die gesamte Dauer der Ausstellung zu verweigern.

G. Videoüberwachung der Standorte der Expo.02 und Aufnahmen am Standort

Die Besucher werden darüber informiert, dass alle Standorte der Expo.02 zum nicht externen Gebrauch videoüberwacht werden.

Jede Person, welche die Standorte der Expo.02 betritt, erklärt sich ausserdem mit Photographien/Aufnahmen sowie verschiedensten Aufzeichnungen einverstanden, die von bevollmächtigten Partnern des Vereins oder vom Verein selbst gemacht werden (z. B. für Werbung für die Expo.02), wie es auch bei vergleichbaren Grossveranstaltungen gehandhabt wird, sowie mit deren kommerziellen Veröffentlichung und Gebrauch. Dies gilt insbesondere für die Aufzeichnungen, die im Rahmen von Fernseh- oder Rundfunkreportagen gemacht werden.

H. Ersatz des Passes für die Expo.02

Bei einem Verlust können die 1-Tages- und 3-Tages-Pässe nicht ersetzt werden.

Ein verlorengegangener Saison-Pass kann nur einmal unter Vorlage der Kaufbescheinigung bei einem Bahnhof oder einem Customer Care Center ersetzt werden. Die Kosten für die Ersatz gehen zu Lasten des Besuchers.

Im Falle des Verweises oder des Zutrittsverbots verlieren die Pässe und Akkreditierungen der betreffenden Person(en) ihre Gültigkeit ab dem Augenblick der Verpflichtung, den Standort der Expo.02 zu verlassen oder ab der Gültigkeit des Zutrittsverbots. Eine Rückerstattung ist nicht möglich.

I. Verirrte Kinder

Jedes Kind, das sich verlaufen hat, wird zum Büro des Sicherheitsdienstes neben dem Personaleingang gebracht.

J. Fundbüro

Die auf den Arteplages, auf den offiziellen Parkplätzen der Expo.02, in den Hotels, in den Pendlerbussen und an Bord der Pendelfahrzeuge IRIS gefundenen Gegenstände müssen im Büro des Sicherheitsdienstes neben dem Personaleingang abgegeben werden, und werden anschliessend an das Fundbüro weitergereicht.

Die Fundsachen können von ihren Eigentümern im Fundbüro abgeholt werden.

Am Ende der Ausstellung werden die ihren Eigentümern nicht zurückgegebenen Gegenstände gemäss den gesetzlichen Bestimmungen durch die Polizeibehörden der Messestädte übergeben und verwaltet.

K. Haftung des Vereins

Der Verein ist von der Haftpflicht im Falle eines Unfalls, der aus einer Nichtbeachtung der vorliegenden Verhaltensregeln heraus entstanden ist, befreit.

Im Falle des Rechtsstreits in Zusammenhang mit dieser Verordnung ist das schweizerische Gesetz anwendbar und der Gerichtsstand befindet sich in Neuchâtel.